

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Amtsausschusses des
Amtes Büchen
23.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung öffentliche Sitzung	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 8 Flüchtlingssituation - Wohnungsbedarf zum 31.12.2017	4
Informationsvorlage IV/86/2017	4
TOP Ö 11 Ausschreibung der Strom- und Gaslieferverträge	5
Beschlussvorlage Ki/14/2017	5
TOP Ö 12 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben an den Kreis	7
Beschlussvorlage BV/33/2017	7
Vertrag Tierschutzüberwachung § 18 GKZ ENTWURF BV/33/2017	8
TOP Ö 13 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises an das Amt Büchen	13
Beschlussvorlage BV/34/2017	13
Vertrag Aufgabenübertragung § 25a LVwG ENTWURF BV/34/2017	14

Amtsausschuss Büchen
Der Vorsitzende des Amtsausschusses Büchen

Amtsausschuss Büchen, 07.03.2017

Einladung

zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Büchen am Donnerstag, den 23.03.2017 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Bericht des Amtsvorstehers
- 5) Bericht der Verwaltungsleitung
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) AWO - Jahresbericht 2016 Flüchtlingsbetreuung Amt Büchen
- 8) Flüchtlingssituation - Wohnungsbedarf zum 31.12.2017
- 9) Wahl einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes
- 10) Gemeinsam Klimaschutz gestalten –1 Jahr Umsetzung Klimaschutzkonzept und Zukunftsperspektiven
- 11) Ausschreibung der Strom- und Gaslieferverträge
- 12) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben an den Kreis
- 13) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises an das Amt Büchen
- 14) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Martin Voß

Amtsausschuss Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Amtsausschuss Büchen

Datum

23.03.2017

Beratung:

Flüchtlingssituation - Wohnungsbedarf zum 31.12.2017

Die Mietverträge der Containeranlage Am Hesterkamp 7 in Büchen sowie Von-Wachholtz-Weg 13 in Müssen laufen zum Ende des Jahres 2017 aus. Eine Verlängerung ist bis zum heutigen Tage nicht vorgesehen. Dadurch entsteht im Amtsbereich mit heutigem Stand ein Bedarf an Wohnraum für 65 Personen.

Kapazitäten bestehen durch freie Plätze in Mietwohnungen für 11 Personen. Hinzu kommt Wohnraum in den Sozialwohnungen in der Parkstraße und An den Eichgräben für 27 Personen.

Nach Mitteilung des Kreises ist schätzungsweise mit Zuweisungen von 40 Personen sowie einem Familiennachzug von 40 Personen zu rechnen.

Die ergibt einen Wohnungsbedarf zum 31.12.2017 für 107 Personen. Dieser Bedarf wurde aktuell ermittelt und kann sich selbstverständlich im Laufe des Jahres ändern.

Es ist vorbereitend zu beraten, wie der entstehende Wohnungsbedarf durch die Amtsgemeinden abgedeckt werden kann. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es auch im Jahr 2018 zu weiten Zuweisungen sowie Familiennachzug kommen wird.

Übersicht:

Nicht gedeckter Wohnraumbedarf durch Auflösung Container	27 Personen
Neue Zuweisungen 2017 lt. Prognose des Kreises	40 Personen
Familiennachzug 2017 lt. Prognose des Kreises	40 Personen
Gesamtbedarf an Wohnraum mit Stand 31.12.2017	107 Personen

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Britta.Kiehn-Meier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Verwaltungsausschuss Amt Büchen
Amtsausschuss Büchen

Datum

23.02.2017
23.03.2017

Beratung:

Ausschreibung der Strom- und Gaslieferverträge

Aktuelle Laufzeiten:

Laufzeit Stromlieferverträge: 31.12.2017

Laufzeit Gasliefervertrag: 31.12.2017 (Amt, Büchen, Klein Pampau, Müssen, Schulendorf, Witzeze, SV Büchen und SV Müssen)

Die letzte Ausschreibung für Strom wurde von der Firma Kubus durchgeführt. Für die anstehende Ausschreibung wurden drei Angebote eingeholt. Nur ein Anbieter führt eine gemeinsame Ausschreibung für Strom und Gas durch.

Angebote:

Anbieter	Strom	Gas	Gesamt	
Kubus	7.086,45 €	5.176,50 €	12.262,95 €	
GeKom	7.996,80 €	2.290,75 €	10.287,55 €	
First Energy	4.420,85 €	892,50 €	5.313,35 €	Gemeinsame Ausschreibung möglich

Grundlage der Berechnung: Anzahl Teilnehmer Gas: 8, Anzahl Teilnehmer Strom 18, 27 Abnahmestellen Gas, 240 Abnahmestellen Strom (SLP) und 7 Abnahmestellen registrierte Leistungsmessung (RLM), 4 Lose

Die Angebotspreise setzen sich aus einer Grundgebühr zusammen, die auf die einzelnen Teilnehmer (Gemeinden, Amt und Schulverbände) aufgeteilt wird sowie einem Betrag pro Messstelle/Gemeinde. Bei First Energy sind dies 1300 € Grundgebühr zzgl. 80 € pro Los zzgl. 10 € pro Messstelle SLP und 25 € pro Messstelle RLM (registrierte Leistungsmessung), zzgl. MwSt 19 %.

Das Amt hat z. Zt. 10 Abnahmestellen Strom (zzgl. Abnahmestellen durch den Neubau in der Bahnhofstraße) und 8 Abnahmestellen Gas.

Ökostrom und Ökogas

Es besteht die Möglichkeit, Ökostrom bzw. Ökogas auszuschreiben.

Mehrkosten für Ökostrom betragen i.d.R. 0,1-0,2 ct/kWh – je nach Energieversorger.

Die Mehrkosten für Ökogas (Beimischung von Biogas oder Neuanlagenförderung und andere Maßnahmen) betragen mind. 0,5 bis 0,7 ct/kWh – je nach Energieversorger

Ökogas bietet bei der Angebotseinholung nicht unbedingt Vorteile → „Bio“-Gas: Energieversorger bieten zwar Öko-, Bio- oder Klimatarife an und bewerben diese Angebote als umweltfreundlich Alternative, jedoch ist der Wechsel in wenigen Fällen ratsam. Denn der Umweltnutzen der verschiedenen Modelle ist aus unterschiedlichen Gründen zweifelhaft und eine zuverlässige Orientierung anhand von Labels oder Siegeln zudem nicht möglich.

Zu beachten ist zudem, dass die Anzahl der Ökogas-Anbieter auf dem Markt gering ist und die Gefahr besteht, dass auf Grund des getroffenen ökologischen Kriteriums sowie der Verbrauchsmenge nur sehr wenige bis keine Versorger ein Angebot abgeben werden.

Ausschreibung

First Energy schreibt nach einer Formel aus, die sich zu 100 % an der Energiebörse orientiert, d.h. der Auftraggeber erhält den Energiepreis, der gerade zum Tag der Mengenbeschaffung an der Börse gehandelt wird. Ausgeschrieben wird der Risikoaufschlag, den der Versorger erhebt.

Zuschlagskriterium ist der geringste Preis bzw. der geringste Risikoaufschlag des Versorgers pro Los für die Erstvertragslaufzeit.

Es wird eine Laufzeit von 3 Jahren (01.01.2018-31.12.2020) zum Festpreis ausgeschrieben. Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag um ein weiteres Jahr (-31.12.2021) zu verlängern.

Mit dieser gemeinsamen Ausschreibung wird das Ziel verfolgt, neben dem wirtschaftlichen Energieeinkauf auch die Beschaffung von Energie in vergaberechtlich einwandfreier Form durchzuführen. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung und daraus resultierenden größeren Abnahmemengen können bessere Preise erzielt werden als bei Einzelabschlüssen.

Der Verwaltungsausschuss des Amtes Büchen empfiehlt dem Amtsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Das Amt Büchen nimmt an der gemeinsamen Ausschreibung teil. First Energy soll mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragt werden.

Das Amt möchte Ökostrom und normales Gas.

Der Bürgermeister Uwe Möller in seiner Funktion als Leitender Verwaltungsbeamte wird ermächtigt, die Energieausschreibung durchzuführen und im Sinne dieser Ausschreibung Entscheidungen zu treffen. Der bevollmächtigte Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber.

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Verwaltungsausschuss Amt Büchen
Amtsausschuss Büchen

Datum

23.02.2017
23.03.2017

Beratung:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben an den Kreis

Gemeinsam mit dem Kreis haben die Kreise, Städte und Ämter über mögliche Aufgabenübertragungen beraten. Im Ergebnis ist es für beide Seiten von Vorteil, wenn die tierschutzrechtlichen Aufgaben an den Kreis übertragen werden.

Bisher gab es gelegentliche Abstimmungsschwierigkeiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz zwischen Gemeinde/Amt und dem Kreis.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich gegenüber dem Kreis bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben auf Anforderung zeitnah und unentgeltlich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten zu leisten.

Die Gemeinde Büchen hat als geschäftsführende Gemeinde, neben den übertragenen Amtsaufgaben, für ihre eigenen Aufgaben die Stellung einer amtsfreien Gemeinde und wird daher im vorliegenden Vertrag als amtsfreie Gemeinde geführt.

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss des Amtes empfiehlt dem Amtsausschuss, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis zur Übertragung tierschutzrechtlicher Angelegenheiten zuzustimmen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. S.-H. S. 528) i.V.m. §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S.-H. S. 659) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am [REDACTED] (§ 23 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,
Lauenburg / Elbe; vertreten durch den Bürgermeister,
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die amtsfreien Gemeinden

Büchen; vertreten durch den Bürgermeister,
Wentorf bei Hamburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

Berkenthin; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Breitenfelde; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Büchen; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Hohe Elbgeest; vertreten durch die Amtsvorsteherin,
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Lüttau, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt gemäß § 18 GKZ Aufgaben der Städte, Ämter und Gemeinden; der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher/innen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

§ 3 Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt von den in § 1 genannten Städten, Ämtern und Gemeinden nachstehende diesen obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt nachstehende Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen:

Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht

(Tierschutzgesetz vom 18.05.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 i.V.m. § 3 Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22.06.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2014)

1. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstaben b und c TierSchG Erlaubnisse erteilen sowie in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 die Tätigkeit ohne Erlaubnis untersagen oder nach Untersagung der Tätigkeit die Betriebs- oder Geschäftsräume schließen
2. Die Durchführung von aufgrund § 2 a Abs. 1 TierSchG erlassenen Verordnungen, soweit nicht nach § 2 Nummer 1 Buchstabe h der Tiersch-ZustVO die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig sind
3. Die Durchführung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes in den Bereichen, in denen eine Zuständigkeit für die Durchführung von nationalem Recht nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist
4. Im Rahmen der Zuständigkeiten nach den Nummern 1 und 2 die notwendigen Anordnungen nach § 16 a TierSchG treffen. Dies gilt auch zur Verhütung und Beseitigung tierschutzrechtlicher Verstöße in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich gleichzeitig gegenüber dem Kreis bei der Erledigung der vorstehenden Aufgaben auf Anforderung zeitnah und unentgeltlich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten zu leisten, insbesondere

- Vor- bzw. Plausibilitätsprüfungen bei Anzeigen (Abgleich Meldedaten, ggf. auch Sachverhalte vor Ort verifizieren etc.) und Nachkontrollen
- Unterstützung bei Ortsterminen (Zeugenschaft)
- Unterstützung bei Ersatzvornahmen (z.B. Tierversorgung /-unterbringung)

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Der Kreis trägt alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen dem Kreis Herzogtum Lauenburg zu.
- (3) Soweit Einnahmen und Ausgaben in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, verhandeln die Beteiligten über einen Ausgleich.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Der Kreis Herzogtum Lauenburg schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber den Vertragspartnern zu erklären. Das Recht zur Kündigung gem. § 127 LVwG bleibt dabei unberührt.
- (2) Nach Ablauf von 3 Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg einen Erfahrungsbericht über die Aufgabenwahrnehmung. Der Erfahrungsbericht wird den Städten, Ämtern und Gemeinden zur Kenntnis gegeben.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Landrat

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Bürgermeister

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen

Büchen, den

Bürgermeister

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Amtsvorsteher

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Amtsvorsteher

Amt Büchen

Büchen, den

Amtsvorsteher

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Amtsvorsteher

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Amtsvorsteherin

Amt Lütau

Lauenburg, den

Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Amtsvorsteher

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Verwaltungsausschuss Amt Büchen
Amtsausschuss Büchen

Datum

23.02.2017
23.03.2017

Beratung:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises an das Amt Büchen

Es erfolgte eine Abfrage im Kreishaus durch Herrn Dr. Mager, welche Aufgaben, rechtlich, zweckmäßiger und bürgernäher im kreisangehörigen Bereich bearbeitet werden können.

Bei dem im Vertrag aufgeführten Aufgabenkatalog handelt es sich in vielen Bereichen um Angelegenheiten mit geringer Fallzahl und erforderlichen Ortskenntnissen. Die Aufgabenzusammenstellung erfolgte in enger Abstimmung mit dem kreisangehörigen Bereich.

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss des Amtes empfiehlt dem Amtsausschuss, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenübertragung durch den Kreis zu beschließen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund der §§ 25a und 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S.-H. S. 659) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am [REDACTED] (§ 23 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,
Lauenburg / Elbe; vertreten durch den Bürgermeister,
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die amtsfreien Gemeinden

Büchen; vertreten durch den Bürgermeister,
Wentorf bei Hamburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

Berkenthin; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Breitenfelde; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Büchen; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Hohe Elbgeest; vertreten durch die Amtsvorsteherin,
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Lüttau, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 25a LVwG Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, Ämter und Gemeinden sowie Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die jeweiligen Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher/innen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 3 Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Herzogtum Lauenburg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg:

1. Preisangabenüberwachung

(§ 3 Abs. 1 Gesetz über die Preisangaben vom 03.12.1984 zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 i.V.m. § 1 Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Überwachung von Preisangaben vom 16.12.2015)

2. Änderung Meldeanschrift auf elektronischen Aufenthaltstiteln

(§ 3 Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19.01.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2016 i.V.m. §§ 71 Abs. 1 und 78 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vom 25.02.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016)

3. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (Volks- + Zeltfeste, Märkte etc.)

(§ 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 i.V.m. § 2 Abs.3 und 4 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 08.11.2004 geändert durch Verordnung vom 10.11.2016)

4. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (Gefahrenabwehr)

(§ 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 i.V.m. § 2 Abs. 1 + 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

5. Ordnungsrechtliche Zuständigkeit (Ermittlung, Entscheidung, Vollzug) bei ungenehmigter Aufstellung und Benutzung von Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten außerhalb von Campingplätzen

(§ 37 Abs.1 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 + 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

6. Befreiung von Knickschutzvorschriften beim Bau von Erschließungen von Grundstückseinfahrten (bis 5m Breite) und Verfolgung geringfügiger Verstöße im Innenbereich (§34 BauGB)

(§§ 30 Abs. 2 i.V.m. 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 i.V.m. §§ 21 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. 2 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 01.04.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

7. Erlass von Verordnungen zur „Erklärung von Naturdenkmälern“ sofern bereits im Landschaftsplan ausgewiesen

(§ 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 i.V.m. §§ 17 Abs. 1 4 i.V.m. 2 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016)

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

(1) Die Städte, Gemeinden und Ämter tragen alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.

(2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen den Städten, Gemeinden und Ämtern zu.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

(1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister/innen der Städte und Gemeinden bzw. die Amtsvorsteher/innen der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Die Städte, Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

(3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg einen Erfahrungsbericht in Zusammenarbeit mit den amtsfreien Städten, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern über die Aufgabenwahrnehmung mit geänderten Zuständigkeiten. Der Erfahrungsbericht wird dem Innenministerium und den obersten Fachaufsichtsbehörden zur Kenntnis gegeben.
- (3) Sofern das Innenministerium für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.
- (4) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (5) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 8 Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG erteilt hat.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Landrat

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Bürgermeister

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen

Büchen, den

Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Amtsvorsteher

Amt Büchen

Büchen, den

Amtsvorsteher

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Amtsvorsteher

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Bürgermeister

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Amtsvorsteher

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Amtsvorsteherin

Amt Lütau

Lauenburg, den

Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Amtsvorsteher

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die gem. § 25a LVwG erforderliche Zustimmung zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Erlass vom erteilt.